

NEULAND-
Richtlinien
für die artgerechte
Mastputenhaltung



Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die Gründungsmitglieder haben die Richtlinien entwickelt und unterstützen das NEULAND-Qualitätsfleischprogramm:

Deutscher Tierschutzbund e.V.
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.
Kaiserin-Augusta-Allee 5 10553 Berlin Tel. (030) 25799784

NEULAND

Die neue Fleischqualität

Die Gründungsmitglieder haben die Richtlinien entwickelt und unterstützen das NEULAND-Qualitätsfleischprogramm:

Deutscher Tierschutzbund e.V.
In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel.: (0228) 60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40



NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Mastputenhaltung (Stand 12/2022)

Diese Richtlinien sind bundesweit gültige Mindestanforderungen für die Neuland-Mastputenhaltung.
Es gelten die Neuland-Richtlinien – Allgemeine Anforderungen.
Alle gesetzlichen Vorschriften zur Putenhaltung sind einzuhalten.

1. Bestands- und Flächenobergrenzen für teilnehmende Betriebe

Bestandsobergrenze: 5100 Mastplätze ab der achten Lebenswoche

Im geschlossenen System kann diese um die für die Mastplätze benötigten Aufzuchtkapazitäten erweitert werden.

Die absolute Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche.
Pro 100 Hektar muss dafür eine Arbeitskraft nachgewiesen werden.
Für Grünland besteht keine Flächenbegrenzung.

2. Betreuung

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich. Er muss das Befinden seiner Tiere und die Funktion der Stalleinrichtungen mindestens zweimal täglich überprüfen und in einem Stallbuch dokumentieren. Kranke oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend in abgetrennten Kranknbuchten untergebracht, gepflegt und behandelt werden.

Nottötung: Die kranken oder verletzten abgesonderten Tiere müssen entsprechend behandelt und gegebenenfalls rechtzeitig fachgerecht und schmerzlos durch einen Tierarzt getötet werden. Ausgenommen davon sind Saugferkel, Schaf- und Ziegenlämmer von bis zu 5 kg Körpergewicht sowie Geflügel. Tötungen zum Zwecke der Schlachtung durch den Landwirt sind davon ausgeschlossen. Unverträgliche Tiere sind abzusondern. In jedem Betrieb sind Buchten oder andere Einrichtungen für diesen Zweck bereitzuhalten.



3. Stall und Haltung

Der Boden muss eine Fläche umfassen, die allen Tieren das gleichzeitige Ruhen erlaubt.

Der Boden muss mit Einstreu bedeckt sein. – K.O.

Bei dem Einstreumaterial muss es sich um geeignetes, trockenes und lockeres organisches Material handeln (zum Beispiel Stroh, Mischung aus kurzgeschnittenem Stroh und Holzspänen, Heu, Komposterde, Laub, Getreidespelzen). Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass die Puten auch gegen Ende der Mast noch Picken, Scharren und Sandbaden können. Vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen und nachzustreuen. Entsprechende Einstreu muss vorgehalten werden.

Den Tieren muss permanent eine Möglichkeit zum Sandbaden zur Verfügung stehen.

Der Stall muss strukturiert werden. - K.O.

Die Strukturierung kann mit verschiedenen Elementen (zum Beispiel Strohballen, A-Reutern, Sitzstangen) erfolgen.

Es muss sichergestellt werden, dass die verwendeten Elemente von den Tieren angenommen werden und für das jeweilige Lebensalter angemessen sind.

Pro 1000 Tieren müssen mindestens 30 m (3m / 100 Tiere) Aufbaumöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Organische, veränderbare Beschäftigungsmaterialien sind den Tieren ständig anzubieten(zum Beispiel Pickblöcke, Heukörbe, Strohballen, Futterautomaten). Dabei muss mindestens ein Gegenstand für 250 Tiere gerechnet werden. - K.O.

Der Landwirt hat noch weitere Materialien vorzuhalten, die im Falle von Federpicken oder Kannibalismus den Tieren unverzüglich anzubieten sind.

Mastküken sind bis einschließlich der sechsten Lebenswoche in angemessenen beheizbaren Unterkünften unterzubringen.

Ausreichend natürliches Tageslicht muss vorhanden sein.

Die Fenster sollen so angeordnet werden, dass das Licht gleichmäßig in den Stall fällt (Fenster zu Bodenfläche 1:20).

Eine Anpassung an den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus ist vorzusehen.

Eine ununterbrochene Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens acht Stunden muss eingehalten werden.



Besatzdichte: Das zulässige Lebendgewicht beträgt 21 kg/m² – K.O.

Gruppengröße: Die maximal zulässige Gruppengröße beträgt 850 Tiere je Gruppe.

4. Auslauf

4.1 Schlechtwetterauslauf

Für Mastputen muss ein Schlechtwetterauslauf, der den Übergang vom Stall zur Weide bildet und überdacht und windgeschützt sein muss, eingerichtet werden. - K.O.

Mastputen müssen spätestens ab der achten Lebenswoche Zugang zu einem Schlechtwetterauslauf haben. – K.O.

Der Schlechtwetterauslauf muss ein Drittel der begehbaren Stallgrundfläche umfassen. - K.O.

Der Schlechtwetterauslauf ist ab der achten Lebenswoche zu 50 % auf die Stallgrundfläche anrechenbar, wenn die Tiere ab diesem Zeitpunkt uneingeschränkten Zugang haben.

4.2 Grünauslauf

Mastputen müssen spätestens ab der zwölften Lebenswoche Zugang zu einem Grünauslauf haben. – K.O.

Die Tiere müssen mindestens ein Drittel ihres Lebens Zugang zu einem Grünauslauf haben. Dies muss in einem Auslauftagebuch dokumentiert werden. - K.O.

Tagsüber muss der Grünauslauf bei gutem Wetter zugänglich sein. - K.O.

Der Grünauslauf muss mit geeigneten Strukturelementen versehen sein. Schattenspenden (zum Beispiel Bäume, Sträucher) müssen im Auslauf gleichmäßig verteilt sein.

Im Bedarfsfall müssen im Außenbereich Tränken zur Verfügung gestellt werden.

Der Grünauslauf muss mindestens 6 m²/Tier bei festen Ställen betragen.- K.O.

Bei der Auslaufhaltung sollten eingezäunte Haltungsflächen nach dem Rotationsprinzip genutzt werden.



5. Zucht

Vorgeschrieben sind extensive bis mittelextensive Zuchtlinien mit langsamerem Wachstum.–
K.O.

Die tägliche Zunahme (Züchterangabe) darf weder für weibliche noch für männliche Tiere 100g überschreiten. – **K.O.**

6. Fütterung und Tränkung

Eine ausreichende und regelmäßige Fütterung und Tränkung muss jederzeit gewährleistet sein.
Fress- und Tränkplätze sind sauber zu halten.

Zur Trinkwasserversorgung sind funktionstüchtige Selbsttränken einzurichten. In den Ställen sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Selbsttränken und Zuleitungen zu treffen.

In der Fütterung sind ausschließlich heimische Futtermittel deutschen Ursprungs oder angrenzender Regionen einzusetzen, ausgenommen sind hier die Mineralfutter, die Bestandteile wie zum Beispiel Zuckerrohrmelasse oder Palmöl enthalten können.

Gentechnikfreies Soja aus den Mitgliedsländern der EU und Soja der Marke „Donau-Soja“ kann eingesetzt werden.

Mindestens 50 % des Futters muss auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden können.
Bei Grünlandbetrieben kann es auf Antrag eine Ausnahme geben und Futter zugekauft werden.

Die Verwendung von Futtermitteln tierischer Herkunft (Tierkörper- und Knochenmehle, Tierexkremamente), außer Milch- und Milchprodukte sind verboten.

Gentechnisch veränderte Futtermittel sind verboten. Grundlage ist das EGGenTDurchfG in der jeweils gültigen Fassung. – K.O.

Ausgenommen sind Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden.



7. Zukauf von Küken

Der Tierzukauf darf nur von anerkannten Neuland-Betrieben erfolgen. Sollten keine Tiere von Neuland-Tiere zur Verfügung stehen, können mit einer Ausnahmegenehmigung Tiere auch von anderen Betrieben, sogenannten Zukaufbetrieben zugekauft werden (siehe Nummer 6 *Zukaufsregelung der Allgemeine Richtlinie*)

Folgende NEULAND-Richtlinien müssen vom Zukaufbetrieb eingehalten werden:

- Besatzdichte
- Tageslichtregelung
- Betreuung und Bestandsbetreuung
- Beschäftigungsmaterial
- Strukturierung
- Gentechnikfreie Fütterung
- Regelungen zur Zucht

Von anerkannten Zukaufbetrieben können Tiere bis zur achten Lebenswoche zugekauft werden. – K.O.

Das Einstellen von Tieren mit kupiertem Körpergewebe ist verboten. – K.O.

8. Tiergesundheit / Behandlungen

Jeder Betrieb muss einen Bestandsbetreuungsvertrag mit einer Tierärztin / einem Tierarzt abschließen.

Dem Einsatz von Naturheilverfahren und -mitteln ist der Vorzug zu geben

Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden. Art und Dauer der Behandlung sind im Stallbuch zu dokumentieren.

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig. K.O. Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. K.O. Sofern mehr als 30 % der Tiere eines Bestandes betroffen sind, muss vor Beginn der Therapie ein Resistenztest durchgeführt werden.



Der Einsatz sogenannter "Reserveantibiotika" = Cephalosporine der dritten und vierten Generation, Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika ist nicht zulässig (bei Masthühnern zusätzlich Makrolide). Sie dürfen nur ausnahmsweise, im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist.

Sollte es aus Tierschutzgründen erforderlich sein, im Sinne einer Notfalltherapie eine Behandlung einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren. Davon abweichend kann auf einen Resistenztest verzichtet werden, wenn nach dem Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft am lebenden Tier keine sinnvolle Probe oder die Probenahme mit der Gefahr einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des zu behandelnden Tieres verbunden wäre. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Beim Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel (z.B. Antibiotika) ist die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit zu verdoppeln.

Wirkstoffe zum Zweck der Wachstums- und Leistungsförderung sind verboten.

Eine präventive Bestandsbehandlung sowie die Verabreichung von Medizinalfutter und Beruhigungsmitteln ist verboten.

Die prophylaktische Anwendung von Kokzidiostatika ist verboten.

Bei Parasitenbefall ist eine Behandlung nach tierärztlicher Anordnung erlaubt.

Die Anwendung von hormonellen Arzneimitteln ist verboten. – K.O.

Verboten ist das Kupieren von Körpergewebe. - K.O.

9. Erfassung tierbezogener Kriterien

Die Erfassung tierbezogener Kriterien für die NEULAND-Mastputenhaltung wird anhand eines Benchmarking-Systems erarbeitet. Dabei werden Grenzwerte für die genannten Kriterien festgelegt und der Kriterienkatalog gegebenenfalls noch erweitert.



9.1 Auf dem landwirtschaftlichen Betrieb zu erfassende Kriterien

- Mortalität

9.2 Auf dem Schlachthof zu erfassende Kriterien

- Transportverluste
- Nicht schlachtfähige und genussuntaugliche Tiere
- Kontaktdermatitis Brust
- Fußballendermatitis